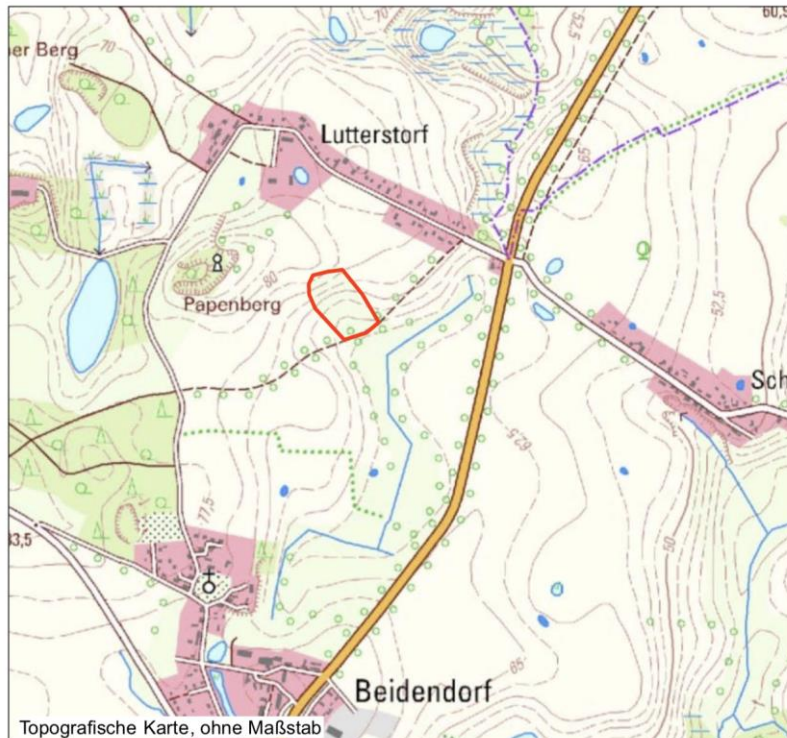


Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Bobitz

Bebauungsplan „Fotovoltaik Bobitz“

hier: Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz hat am 18.06.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Fotovoltaik Bobitz“ beschlossen. In der Gemeindevertreterversammlung wurde der Vorentwurf einschließlich des Umweltberichtes gebilligt und in gleicher Sitzung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 12/2 der Flur 1 in der Gemarkung Lutterstorf und geht aus den nachfolgenden Übersichtsplänen hervor.



Lage des Plangebiets (TK 10)

Erläuterung der Planungsziele:

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes „Fotovoltaik Bobitz“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage auf den Flächen einer ehemaligen Deponie im Außenbereich in der Gemarkung Lutterstorf. Das betreffende Flurstück befindet sich in Eigentum des Vorhabenträgers und umfasst eine Flächengröße von rund 2,44 ha. Der Einspeisepunkt in das Stromnetz befindet sich in ca. 170 m Entfernung.

Der Bebauungsplan soll im Wesentlichen die folgenden Festsetzungen bzw. Anlagen enthalten:

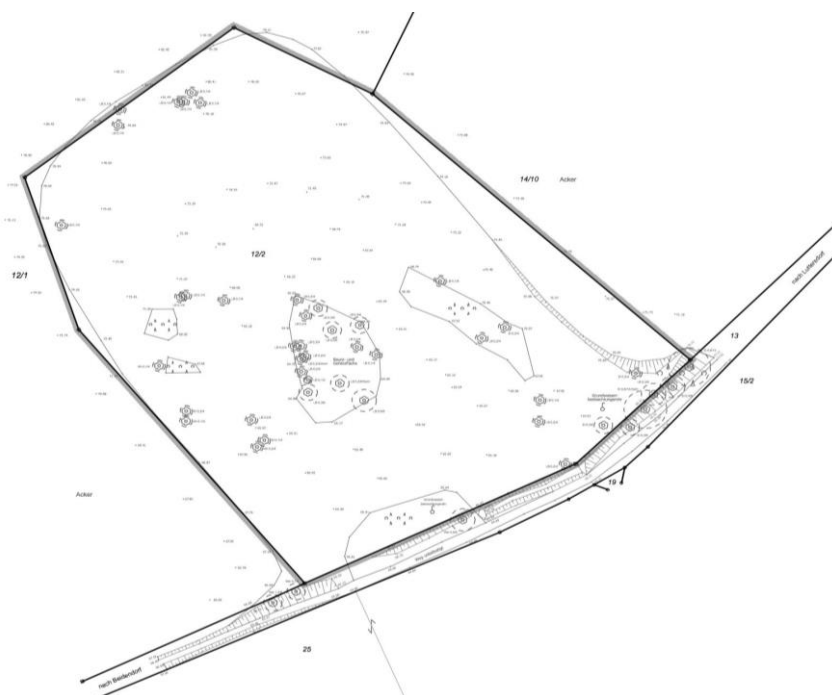
- Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Fotovoltaik-Freiflächenanlage“
- Festsetzung über das Maß der baulichen Nutzung (GRZ, Höhe der baulicher Anlagen) als Maximalwerte und zu den überbaubaren Grundstücksflächen mittels Baugrenzen
- Festsetzung von privater Grünfläche in Kombination mit der Ausweisung von Flächen für die Erhaltung von Bepflanzungen zum Schutz erhaltenswerter Biotopstrukturen
- Erstellung eines Umweltberichtes

Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Bobitz stellt das Plangebiet als Altlastenverdachtsfläche und Fläche für Landwirtschaft dar. Der Flächennutzungsplan muss für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert werden; dies soll im sogenannten Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zeitgleich mit der Aufstellung des Bebauungsplans im Zuge der Erstellung der Entwurfsfassung erfolgen.

Arten und Inhalte umweltrelevanter Informationen:

Folgende umweltrelevante Informationen sind für den Vorentwurf (Stand Mai 2018) verfügbar:

- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Westmecklenburg (September 2008)
- Umweltbericht (Vorentwurf, Stand Mai 2018) mit Erhebungen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild/Erholung, Arten und Lebensgemeinschaften/Schutzgebiete, Mensch/Kultur und Sachgüter und deren Wechselwirkungen.



Abgrenzung des Geltungsbereichs

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt als qualifizierter Bebauungsplan im Regelverfahren nach § 2 BauGB mit Beteiligungsverfahren der Behörden, der sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit nach den §§ 3 und 4 jeweils Abs. 1 und 2 BauGB. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt nach § 3 Abs. 1 BauGB mit der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans „Fotovoltaik Bobitz“ mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit

vom 01.08.2018 bis 03.09.2018

während der Dienststunden in der Amtsverwaltung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg. In dieser Zeit kann der Entwurf des Bebauungsplanes von jedermann eingesehen werden und Auskunft über seinen Inhalt verlangt werden. Die Öffentlichkeit erhält Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Anregungen und Hinweise zu der Planung können schriftlich oder zur Niederschrift zu den angegebenen Dienstzeiten abgegeben werden.

Die Planungsunterlagen sind zusätzlich in dem o. g. Auslegungszeitraum auf der Internetseite unter www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de/index.php/bekanntmachungen-laut-baugesetzbuch/ einsehbar.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dorf Mecklenburg, den 25.07.2018

Lüdtke, Amtsvorsteher